

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

16. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) und der Signalisationsverordnung (SSV) Stellung zu nehmen. Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr und retournieren Ihnen beiliegend den ausgefüllten Fragebogen.

Ablehnend beziehungsweise kritisch stehen wir folgenden Änderungen gegenüber:

- Art. 5 Abs. 2 E-VRV: Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für Motorwagen mit Anhängern von 80 auf 100 km/h
- Variante zu Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV: Schaffung von sogenannten grünen Parkfeldern, die Elektrofahrzeugen vorbehalten sind, auch wenn sie keine Ladestation aufweisen.
- Art. 77 Abs. 3 E-SSV: Möglichkeit der alternativen Verwendung von verschiedenen Symbolen bei Längsstreifen für Fussgänger
- Art. 99 Abs. 1 E-SSV: Änderung des Genehmigungsverfahrens im Zusammenhang mit Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen
- Pflicht zur Ausstattung aller Lichtsignalanlagen mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung.

Die Einführung der in Art. 65 Abs. 13 und 14 vorgesehenen neuen Signalisationsmöglichkeiten begrüssen wir, beantragen jedoch eine weitergehende Lösung, indem das parkierende Auto nicht zwingend angeschlossen sein muss.

Unsere Bemerkungen und Bedenken entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich weder aus dem Bericht zur Änderung der VRV und Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 10. Oktober 2018 noch aus dem Erlassentwurf zur VRV ergibt, was in Art. 92 Abs. 6 E-VRV geregelt werden soll. Entsprechend haben wir auf eine Beantwortung von Frage 19 zur VRV verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- raphael.kraemer@astra.admin.ch



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

☐ JA

☒ NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

☒ JA

☐ NEIN

Bemerkungen:

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind wir mit dem Vorschlag zur Änderung der VRV einverstanden. Allfällige Differenzen werden bei den einzelnen Fragen ausgewiesen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es erscheint sinnvoll, dass im Rahmen dieser Änderung auch der Widerspruch zwischen Art. 3 Abs. 3 VRV (Verbot des Loslassens der Lenkvorrichtung) und Art. 28 Abs. 3 VRV (Zeichengebung mit dem Arm bei Fehlen eines Richtungsanzeigers am Fahrzeug) aufgelöst wird.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir legen Wert darauf, dass Art. 4 trotz der Aufhebung von Abs. 2 und 3 die Marginalie "Angemessene Geschwindigkeit" behält.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

☐ JA

☒ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für leichte Motorwagen mit Anhängern von heute 80 km/h auf 100 km/h lehnen wir im Grundsatz ab.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erachten wir nur bei Anhängern für vertretbar, welche über eine bestimmte Ausrüstung (Antischlingerkupplung, Stossdämpfer, Reifen etc.) verfügen und welche von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft und für die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen worden sind. Zudem ist es notwendig, dass die Zulassung zu einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Fahrzeugsauweis des Anhängers eingetragen wird und dass am Fahrzeugheck ein Höchstgeschwindigkeitszeichen angebracht wird. Ein solches Zeichen müsste in Anhang 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) aufgenommen werden.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wird das Verbot für Kinder bis 12 Jahre aufgehoben werden, müssen Art. 41 Abs. 4 VRV dahingehend konkretisiert werden, dass namentlich beim Überqueren von Ausfahrten und Einmündungen Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen angepasst werden müssen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es ergibt sich weder aus dem Bericht zur Änderung der VRV und NSV vom 10. Oktober 2018 noch aus dem Erlassentwurf zur VRV, was der Inhalt von Art. 92 Abs. 6 E-VRV sein soll.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Im Grundsatz stimmen wir den Änderungen zu. Differenzen werden wiederum bei den einzelnen Fragen ausgewiesen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Klarheit halber bevorzugen wir, dass diese Bestimmung dahingehend ergänzt wird, dass das Verbot für leichte Sattelmotorfahrzeuge, schwere Personenwagen und schwere Wohnmotorwagen nicht gilt.

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Einführung dieser Signalisationsmöglichkeiten, beantragen jedoch eine weitergehende Lösung, indem das parkierende Auto nicht zwingend angeschlossen sein muss.

12a Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Eine Bevorzugung von Elektrofahrzeugen im Zusammenhang mit der Belegung von Parkfeldern lässt sich nur rechtfertigen, wenn das entsprechende Parkfeld mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgestattet ist, denn Ladestationen sollen gefördert werden. Bestünden grüne Parkplätze ohne Lademöglichkeit, ergäben sich Probleme mit der Legitimation, weshalb Hybridantriebe oder Wasserstofffahrzeuge nicht privilegiert werden sollen.

Wie bei Frage 12 angemerkt, beantragen wir, dass auf die Einschränkung, dass die parkierenden Autos effektiv angeschlossen sind, verzichtet werden soll.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Art. 74a Abs. 7 E-SVV sollte offener formuliert werden, damit das Symbol "Fahrrad" auch an anderen Stellen angebracht werden kann.

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Schrägbalken gemäss Anhang 2 Ziff. 6.19 SSV weisen den Verkehr besser ab als das Symbol "Fussgänger" gemäss Anhang 2 Ziff. 5.34 SSV.
Deshalb sollen Längsstreifen für Fussgänger stets mit Schrägbalken gekennzeichnet werden. Die Möglichkeit der alternativen Verwendung dieser zwei Symbole lehnen wir ab.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Für die Verkehrssicherheit auf der Autobahn ist das Bundesamt für Strassen zuständig. Es wird deshalb bevorzugt, dass die Regelung gemäss geltendem Art. 99 Abs. 1 SSV beibehalten wird, wonach vor Erteilung der kantonalen Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse eine Genehmigung beim Bundesamt für Strassen einzuholen ist. Die bestehende Regelung garantiert eine schweizweit einheitliche Genehmigungspraxis. Eine Beschränkung der Genehmigungspflicht auf Strassenreklamen auf dem Grundeigentum des Bundes erachten wir nicht als angebracht.

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir regen zudem an, dass die Schriftart "ASTRA FRUTIGER" auch bei Betriebswegweisern, touristischer Signalisation und Hotelwegweisern verwendet wird.

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

☐ JA

☒ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Kanton Aargau nimmt die Anliegen der Behindertengesetzgebung sehr ernst und prüft bei jedem Projekt im Zusammenhang mit Lichtsignalen auf Kantonsstrassen, ob entsprechende Massnahmen zu ergreifen sind. Teilweise besteht jedoch kein Bedarf, Lichtsignalanlagen mit einer akustischen oder taktilen Ausrüstung auszustatten. Zudem waren akustische Signale von Lichtsignalanlagen auch schon Gegenstand von Bean-

standungen seitens der Bevölkerung. Aus diesen Gründen lehnen wir ab, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit einer akustischen und/oder taktilen Vorrichtung ausgestattet werden müssen.

a) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass in den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Hinweise betreffend Grösse der Markierung fehlen.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass in den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Hinweise betreffend Grösse der Markierung fehlen.